

Faktencheck zum Rahmenkonzept zur Erprobung von Angebotsformen und Personalstruktur (KiTaFlex) nach § 11 KiTaG

1. Was ist der Unterschied zwischen der Übergangsregelung in § 1a KiTaVO und Erprobungen nach § 11 KiTaG?

Die **Übergangsregelung in § 1a KiTaVO** bietet Trägern die Möglichkeit, derzeit befristet bis 31. August 2025, folgende Regelungen in ihren Einrichtungen umzusetzen (je Gruppe eine Regelung):

- Ersatz einer Fachkraft in Höhe von bis zu 20 % durch zwei Zusatzkräfte oder eine Zusatzkraft mit doppeltem Stellenanteil
- Ersatz einer Fachkraft durch eine Zusatzkraft für längstens acht Wochen
- Erhöhung der Höchstgruppenstärke um bis zu zwei Kinder pro Gruppe, sofern die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern bei Halbtags- und Regelgruppen nicht überschritten wird

Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme ist stattdessen durch den Träger per Selbstverpflichtung unter [Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen: KVJS](#) anzuzeigen. Seit 01. September 2022 wurden für insgesamt rund 10 % aller betriebserlaubten Gruppen nach KiTaVO entsprechende Erklärungen abgegeben.

Erprobungen nach § 11 KiTaG können beantragt werden, wenn Träger von den landesrechtlichen Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO abweichen möchten. Im Rahmen von Erprobungen liegen bislang fünf Konzepte vor, die bereits über Maßnahmen nach § 1a KiTaVO umsetzbar sind und daher nicht unter den Bereich der Erprobungen fallen. Die anderen Anträge umfassen Abweichungen, die über die Regelungen in § 1a KiTaVO. hinausgehen.

2. Auf welchen Kriterien beruht KiTaFlex?

Der KVJS hat anlässlich des Inkrafttretens des Erprobungsparagrafen die Beratungsformate für Träger ausgeweitet und führt bspw. regelmäßig digitale und kostenfreie Träger-Service-Veranstaltungen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltungen und der Beratung wurde immer wieder der Wunsch nach möglichen Ideen zur Umsetzung von Erprobungen geäußert. Die Entwicklung des Rahmenkonzepts und die Ausweitung der Träger-Service-Veranstaltungen auf das Thema KiTaFlex erfolgte auch aufgrund des bundesgesetzlichen Beratungsauftrags des KVJS als überörtlicher Träger.

Bei der Entwicklung von KiTaFlex wurden die überwiegend positiven Erfahrungen mit dem Einsatz von Zusatzkräften seit der Corona-Verordnung, der Übergangsregelung in § 1a KiTaVO und dem Erprobungsparagrafen im Dezember 2023 berücksichtigt. Zudem basiert das Modell auf

Rückmeldungen aus der Praxis. Ebenso wurde die Personalausstattung anderer Bundesländer in den Blick genommen.

3. Weshalb umfasst das Modell einen Personal-Mix?

Der Ersatz einer Fachkraft durch Zusatzkräfte wird Trägern in Baden-Württemberg bereits seit der Corona-Verordnung in verschiedenen Ausgestaltungen ermöglicht. Aktuell sieht die Übergangsregelung in § 1a KiTaVO unterschiedliche Optionen vor. Träger verfügen somit bereits über Erfahrungen mit dem Personal-Mix.

Die Möglichkeit, erfahrene Zusatzkräfte in den KiTas zu binden und dadurch einen Personal-Mix zu gestalten, ermöglicht Kontinuität in der Beziehungsgestaltung und Personalplanung vor Ort. Um die Träger beim Einsatz von Zusatzkräften zu unterstützen, haben wir die Fortbildungen zur Qualifizierung von Zusatzkräften ausgeweitet.

4. Sind Abweichungen innerhalb des Rahmenkonzepts KitaFlex möglich?

Ja! Bei KiTaFlex handelt es sich um ein Rahmenkonzept, das eine Option der Erprobung darstellt. Eine individuelle Anpassung der Parameter des Rahmenkonzepts an die betreffende Einrichtung ist daher möglich und kann erforderlich sein. Ebenso können andere Modelle entwickelt und von anderen Parametern abgewichen werden. In allen Fällen ist darzustellen, wie die Inhalte in der Einrichtung umgesetzt werden.

5. Wie hoch ist die Fachkraftquote im unmittelbaren Personaleinsatz?

Durch die Differenzierung in einen unmittelbaren und einen mittelbaren Personaleinsatz soll der Fachkraftstatus gestärkt werden. Die Fachkraftquote des unmittelbaren und des mittelbaren Personaleinsatzes beträgt zusammen 80 %.

Im unmittelbaren Personaleinsatz (Unterstützung bei der Betreuung der Kinder) bewegt sich der Anteil von Fachkräften bei etwa 75 %; **im mittelbaren Personaleinsatz (Umsetzung der Ziele des Orientierungsplans und Verfügungszeit) bei 100 %, da es sich um originäre pädagogische Tätigkeiten handelt.** Selbstverständlich können auch hier Anpassungen durch den Träger vorgenommen werden. **Hinzu kommt die Leitungszeit, die zu 100 % durch Fachkräfte geleistet wird und zahlenmäßig unverändert geblieben ist gegenüber dem aktuellen Mindestumfang in der KiTaVO.**

6. Unterscheidet sich die Prüfung eines Erprobungsantrages mit einem vor Ort entwickelten Konzept von der Prüfung der Erprobung des Rahmenkonzepts KiTaFlex?

Nein! KiTaFlex ist ein mögliches Modell der Erprobung. Für alle Erprobungen sind die Vorgaben nach § 11 KiTaG bindend. Die Prüfung von Erprobungsanträgen erfolgt immer anhand des vorgelegten Konzepts und der Darstellung der Umsetzung vor Ort. Nähere Informationen zur Antragstellung sowie zu den erforderlichen Unterlagen sind im [Merkblatt für Träger](#) aufgeführt.